

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (Vanellus vanellus)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 3710
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Auf den südlich des Hofes Öchtering gelegenen Ackerflächen brüten regelmäßig 2 - 3 Kiebitzpaare. Durch den Bau der Querspange verlieren sie dort ein geeignetes Bruthabitat, was auszugleichen ist. In 2009 2 Paare auf der im Rahmen des Rückbaus frei geräumten Fläche des geplanten RRB und der nördlich angrenzenden Brache.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): Beginn der Bauarbeiten im Herbst, Winter damit eine unmittelbare Gefährdung ausgeschlossen ist, sonst ist eine Kontrolle der Flächen auf Besiedlung vorab erforderlich und bei bestehender Brut sind die Brutbereiche zunächst von den Baumaßnahmen auszunehmen. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Bereitstellung einer Fläche von ca. 4,5 ha als geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz in der westlich an das Gebiet Rheine R angrenzenden Feldflur oder in der östlich benachbarten Emsaue. Bevorzugt wäre eine insgesamt ca. 6 ha große Fläche im FFH-Gebiet Emsaue zu erwerben, die aktuell Ackerfläche ist und stattdessen in Grünland umzuwandeln und extensiv zu nutzen wäre. Der Standort ist nach Aufnahme der Dränagen auch geeignet um zusätzlich eine größere Blänke anzulegen. Die Maßnahmen sind im Detail mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt abzustimmen, sobald die Flächenverfügbarkeit gesichert ist. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Um den Erfolg der vorgezogenen Maßnahme zu sichern, sollte in den Folgejahren nach Umsetzung eine Kartierung des Kiebitzes im Umfeld der Maßnahme durchgeführt werden.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 (1) Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]		☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]		☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i. V. m. § 44 (5)]?		☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*		☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.